

## Konferenz am 17.2.2021

### **Verbandsbeitragspunkte (VBP)**

*Der Schlüssel zur Verteilung der Verbandsbeitragspunkte wird ab dem 01.01.2021 festgesetzt. Die Berechnungsmodalitäten werden beschlossen. Die Büros der Sozialversicherungsträger und des Dachverbands werden beauftragt, die Prämissen bei der Erstellung der Budgets zu berücksichtigen und der Konferenz als Entscheidungsgrundlage vorzulegen.*

### **Abberufung bzw. Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission (HEK)**

*Frau Dr.in Milena STAIN wird per 28.2.2021 als stellvertretendes Mitglied der HEK abberufen. Frau Mag.a Daniela PHILADELPHY wird per 1.3.2021 als stellvertretendes Mitglied für das Mitglied der HEK Univ.-Prof.in Dr.in Andrea LASLOP bestellt.*

### **In-vitro-Fertilisation (IVF)-Fonds-Vertrag mit einem privaten Institut; Abschluss eines IVF-Vertrages mit der CLL Kinderwunsch GmbH**

*Mit der CLL Kinderwunsch GmbH ist ein IVF-Fonds-Vertrag mit Wirksamkeit per 1. März 2021 abzuschließen.*

### **Salzburger Krankenanstalten; Suchthilfe Klinik Salzburg - Sonderkrankenanstalt für Alkohol- und Medikamentenabhängige; Tarifierhöhung ab 1. Jänner 2021**

*Mit der Suchthilfe Klinik Salzburg ist mit Wirkung ab 1. Jänner 2021 ein 31. Zusatzprotokoll zum Rahmenvertrag vom 7. Oktober 1987 abzuschließen*

### **13. Änderung der Richtlinien zur Erstellung von Dienstpostenplänen für die Sozialversicherungsträger (den Dachverband) – RDPP gemäß § 30a Abs. 1 Z 1 ASVG**

*Die Änderung der RDPP wird beschlossen.*

### **Pachtvertrag: Habibi & Hawara Landstraße GmbH**

*Der Pachtvertrag mit der Habibi & Hawara Landstraße GmbH wird beschlossen. Das Büro wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde einzuleiten.*

### **105. Änderung der DO.A, 100. Änderung der DO.B und 91. Änderung der DO.C (sowohl Art. 5 der entsprechenden Kollektivverträge sowie Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger und des Dachverbandes gemäß § 30b Abs. 1 Z 1 ASVG)**

*Den Änderungen der DO.A, DO.B und DO.C, sowohl als Kollektivvertrag als auch als Änderungen der Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger und des Dachverbandes gemäß § 30b Abs. 1 Z 1 ASVG wird zugestimmt. Das Büro wird ermächtigt, allfällige redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.*